

Stiftungsurkunde für die Glarner Pensionskasse

(Vom 5. Mai 2010)

I.

GS II D/2/1, Stiftungsurkunde für die Pensionskasse des Kantons Glarus vom 29. Juni 2005 (Stand 5. Mai 2010), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Stiftungsurkunde für die Glarner Pensionskasse

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Unter dem Namen «Glarner Pensionskasse» wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 BVG errichtet.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Stiftung führt im Rahmen des Bundesrechts die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder, das Personal der Kantonalen Verwaltung und der Kantonalen Anstalten, der Sozialversicherungen Glarus sowie für die vom Kanton besoldeten und an den vom Kanton anerkannten Berufsschulen und Sonderschulen angestellten Lehrpersonen durch. Die Stiftung bezweckt den beruflichen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

⁴ Der Stiftungsrat kann mit anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Institutionen, welche öffentliche Funktionen wahrnehmen, den Anschluss für das in ihrem Dienst stehende Personal vertraglich vereinbaren. Anschlussvereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Grundsatz der Vollkapitalisierung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Stiftung wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsdauer der Behördenmitglieder gemäss Kantonsverfassung. Für die Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Bei Alterspensionierung kann ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat verbleiben, sofern es noch bei der Pensionskasse Leistungen bezieht.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Stiftungsrat wählt eine externe zugelassene Revisionsstelle zur jährlichen Überprüfung der Stiftung entsprechend den massgebenden bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 52c BVG).

² Der Stiftungsrat wählt einen zugelassenen Experten oder eine zugelassene Expertin für berufliche Vorsorge zur periodischen Ueberprüfung der Stiftung nach Artikel 52e BVG.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Änderung der Stiftungsurkunde ist der Stiftungsrat zuständig.

Art. 9

Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.